

Berücksichtigung von COVID-19 Krediten im Rahmen der Abschlussprüfung sowie Fragen und Antworten zum COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz

1. COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz - massgebliche gesetzliche Bestimmungen

Das Parlament hat in der Wintersession mit Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) verabschiedet. Das Gesetz tritt auf den 19. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren (Dividenden, Tantiemen und Kapitaleinlagen) sowie die weiteren Beschränkungen bei der Kreditmittelverwendung bestehen mit Ausnahme, dass künftig (d.h. ab dem 19. Dezember 2020) auch wieder Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen zulässig sind. Eine Verwendung von Mitteln für Neuinvestitionen stellt somit nach Inkrafttreten des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes keine Vertragsverletzung des Kreditnehmers dar (vgl. Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG).

Mit Bezug auf die Wirtschaftsprüfung beinhaltet das neue Gesetz folgende Regelung in Art. 23 COVID-19-SBüG:

Abs. 1

Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2-4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Abs. 2

Die Bürgschaftsorganisation kann überprüfen lassen, ob die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer bei der Verwendung der Kreditmittel die Vorgaben nach Artikel 2 Absätze 2-4 einhalten. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Verfügt die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle, so kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen.

Abs. 3

Die oder der Beauftragte berichtet der Bürgschaftsorganisation und der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über das Ergebnis der Überprüfung.

Art. 2 Abs. 2-4 COVID-19-SBÜG:

Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendungen von Mitteln

1 Die Solidarbürgschaft nach der Covid-19-SBÜV6 dient der Sicherstellung eines Kredits für die Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers infolge der Covid-19-Epidemie.

2 Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen; zulässig ist jedoch die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich von vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen mittels gestützt auf die Covid-19-SBÜV erhaltener Kreditmittel; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur;
- d. die Übertragung von Mitteln aus nach der Covid-19-SBÜV verbürgten Krediten an eine mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

3 Die Mittel aus nach der Covid-19-SBÜV verbürgten Krediten dürfen nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden. Zulässig ist jedoch:

- a. die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der Covid-19-SBÜV verbürgten Kredit gewährt hat;
- b. das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.

4 Es bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Zins- und Amortisationspflichten bezüglich Bankkrediten, die gleichzeitig oder nach einem nach der Covid-19-SBÜV verbürgten Kredit aufgenommen wurden.

2. Generelle Auswirkungen des Solidarbürgschaftsgesetzes auf den Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung

Art. 23 COVID-19-SBüG ändert den Prüfungsgegenstand der ordentlichen und eingeschränkten Revision nicht. In beiden Revisionsarten prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung sowie den Vorschlag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Dies geht erneut aus den parlamentarischen Beratungen hervor: «Es ist, wie gesagt wurde, keine Ausweitung der Aufgaben für die Revisionsstelle. Das ist wichtig. Der Prüfungsbereich bleibt gleich [...]» (Erich Ettlín, Wintersession 2020, Neunte Sitzung vom 10. Dezember 2020, Amtl. Bulletin).

Eine Überprüfung der Kreditverwendung erfolgt im Rahmen einer separaten sog. COVID 19-Kreditverwendungsprüfung, die von den Bürgschaftsorganisationen beauftragt werden kann (vgl. Art. 23 Abs. 2 COVID-19-SBüG). Im Rahmen der Abschlussprüfung hingegen werden üblicherweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit Überlegungen angestellt, inwieweit ein Risiko besteht, dass die Jahresrechnung aufgrund einer nicht gesetzeskonformen Verwendung eines COVID-19 Kredits wesentlich falsch dargestellt ist. Hierzu vgl. nachstehend Abschnitt 3.

Eine Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Kreditgewährung ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung und würde deren Rahmen sprengen. Auch bzgl. die COVID-Überbrückungskredite gilt, dass die Banken die Kreditgesuche zu prüfen hatten; offensichtlich missbräuchliche Gesuche für COVID-19 Kredite waren von den Banken klar abzulehnen (vgl. SwissBanking, Leitlinien zum Umgang mit COVID-19-Krediten, Stand: 9. September 2020). Die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Kreditgewährung ist insoweit nicht Aufgabe der Revisionsstelle. Verstösse gegen die Kreditgewährungsbedingungen können jedoch zur umgehenden Fälligkeit des COVID-19 Kredits mit entsprechender Auswirkung auf den Bilanzausweis führen. Die Revisionsstelle wird daher die Unternehmensleitung bei offensichtlich missbräuchlichen Gesuchen - sofern im Rahmen der Abschlussprüfung erkannt - darauf hinweisen und einen entsprechenden Hinweis auch im zusammenfassenden Bericht an die Generalversammlung in Erwägung ziehen. Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresrechnung ist zu prüfen, ob eine Modifizierung des Prüfungsurteils bzw. der Prüfungsaussage erforderlich ist. Eine Meldepflicht gegenüber der entsprechenden Bürgschaftsorganisation besteht aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG diesbezüglich nicht. Vgl. hierzu nachstehend Abschnitt 4.

3. Prüfung von im Jahresabschluss ausgewiesenen COVID 19-Überbrückungskrediten

a) Planerische Aspekte, Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen

Im Rahmen der Prüfungsplanung werden Revisionsstellen üblicherweise Überlegungen anstellen, inwieweit ein Risiko besteht, dass die Jahresrechnung aufgrund einer nicht gesetzeskonformen Verwendung eines COVID-19 Kredits wesentlich falsch dargestellt wird. Eine wesentliche falsche Darstellung kann sowohl den Bilanzausweis als auch die entsprechende Offenlegung im Anhang umfassen.

Eine eingeschränkte Revision ist nicht darauf ausgerichtet, Verstösse gegen Gesetze, die nicht unmittelbar die Rechnungslegung betreffen, aufzudecken. Bei einer ordentlichen Revision bestehen, im Vergleich zu einer eingeschränkten Revision, zwar weitergehende Anforderungen (vgl. Art. 728c OR und PS 250), allerdings ist die Revision der Jahresrechnung grundsätzlich auf die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften, die Existenz des internen Kontrollsystems und auf die Gesetzes- und Statutenkonformität des Antrags des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns ausgerichtet.

EXPERTsuisse führt in der nachfolgenden Übersicht mögliche Prüfungshandlungen auf, die Revisionsstellen im Rahmen der Abschlussprüfung (ordentliche und eingeschränkte Revision) in Betracht ziehen können. Ausgangspunkt sind entsprechende Risiko- und Wesentlichkeitsüberlegungen der Revisionsstelle sowie Kenntnisse des Abschlussprüfers über das geprüfte Unternehmen und dessen Umfeld.

Bei der eingeschränkten Revision bestimmen Befragungen schwerpunktmässig das Vorgehen des Prüfers. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob es bei einem unberechtigten Kreditbezug und einer sofortigen Rückzahlungspflicht zu einer Going Concern-Thematik kommt; ist dies nicht der Fall, sollten i.d.R. Befragungen ausreichen. Auch PS 250 sieht in Tz. 14 und Tz. A9/A10 für die ordentliche Revision als Prüfungshandlungen zur Identifikation von Gesetzesverstössen, die sich u.a. auf die Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken könnten, explizit Befragungen und Einsichtnahme in Korrespondenzen vor. Somit wird eine Belegeinsicht i.d.R. nur dort vorgenommen, wo sie ein effizientes Mittel darstellt, das Prüfungsziel zu erreichen. Sollten sich Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten ergeben, kann es angezeigt sein, über die dargestellten Befragungen und Prüfungshandlungen hinauszugehen. Die in der Übersicht angedeutete Trennlinie zwischen eingeschränkter und ordentlicher Revision ist keine scharfe Trennlinie. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Revisionsstelle zu definieren, ob und welche Prüfungshandlungen im konkreten Einzelfall vorgenommen werden sollen, unabhängig von der Revisionsart. Im Übrigen handelt es sich in der Übersicht nicht um eine abschliessende Aufzählung.

b) Mögliche Risiken und Prüfungshandlungen

Risikobeurteilung	Überlegungen zur Risikobeurteilung	
	Eingeschränkte Revision	Ordentliche Revision
Falls ein COVID-19 Kredit in Anspruch genommen wurde	<p>Ist der COVID-19 Kredit aus Sicht der Revisionsstelle wesentlich? Falls ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befragung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat zur (geplanten/vorgenommenen) Mittelverwendung des COVID-19 Kredits und ob das Darlehen bereits bezogen wurde. • Die Revisionsstelle berücksichtigt ihre Kenntnisse über das geprüfte Unternehmen und dessen Umfeld bei der Beurteilung, ob eine zweckfremde Mittelverwendung u.a. zu einer Beeinträchtigung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens führen würde. • Ggf. Einsichtnahme in Kreditantrag, Kreditvertrag, Bürgschaftsurkunde und Korrespondenzen. • Die Kreditvergabekriterien sind zwar nicht Gegenstand der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 23 COVID-19-SBüG, eine nach Auffassung der Revisionsstelle aber offensichtlich unrichtige Angabe im Kreditantrag kann ihr Anlass geben, weitere Abklärungen vorzunehmen. 	
Risiko	Mögliche Prüfungshandlung	
	Eingeschränkte Revision	Ordentliche Revision
Risiko: Investitionen in das Anlagevermögen (sofern nicht Ersatzinvestitionen und sofern innerhalb des Zeitraums getätigt, in der die Solidarbürgschaftsverordnung Geltung hatte)	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung der Geschäftsleitung zu den Investitionen in das Anlagevermögen, bzw. wie die Geschäftsleitung eine Neuinvestition von einer Ersatzinvestition prinzipiell unterscheidet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einverlangen der Zugangsliste des Anlagevermögens für den Zeitraum bis zur Gültigkeit des Solidarbürgschaftsgesetzes zwecks Identifikation von allfälligen Investitionen. • Kritische Durchsicht der Saldenliste des Berichtszeitraums, insbesondere mit Blick auf diejenigen Konti, auf denen Anlagen im Bau, Wartungen und Reparaturen verbucht werden • Falls Investitionen getätigt worden sind, kritische Durchsicht: <ul style="list-style-type: none"> • der Anwendung der definierten Prinzipien zu Investitionen/Ersatzinvestitionen, • der Zugangsliste zur Identifikation von Zugängen, die keine Ersatzinvestitionen darstellen, und • der Unterhalts- und Reparaturkosten in der Erfolgsrechnung.
	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung der Geschäftsleitung zu Ausschüttungen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen (1) im Berichtszeitraum. • Durchsicht von Protokollen von Sitzungen des Verwaltungsrats und Beschlüssen der Generalversammlung. • Einverlangen des Antrags des Verwaltungsrats über die Verwendung des Gewinnvortrags zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung 	

von Kapitaleinlagen	(1) Dies umfasst allenfalls auch den Erwerb eigener Aktien sowie Darlehen, die als Eigenkapitalersatz gemäss BG-Rechtsprechung qualifizieren könnten und unter das Verbot der Einlagenrückgewähr (OR 680 Abs. 2) fallen würden.	
		<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Durchsicht von Eigenkapitalkonti und Kreditorenkonti Dividende
Risiko: Gewährung von Darlehen oder Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen (Ausnahme: Refinanzierung von seit dem 23.3.2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der kreditgebenden Bank)	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung der Geschäftsleitung zu Aktivdarlehen und allfälligen Refinanzierungen (2) von Privat- bzw. Aktionärsdarlehen im Berichtszeitraum (2) Der Begriff «Refinanzierung» ist derzeit nicht durch den Gesetzgeber definiert. Bei allfälligen Transaktionen, die unter diesem Begriff subsumiert werden könnten, kann es sich für den Prüfer empfehlen, rechtlichen Rat einzuholen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Durchsicht der bestehenden Darlehenskonti (aktiv und passiv) zwecks Identifikation allfälliger Bewegungen und möglicher Fälle von Eigenkapitalersatz (Art. 680 Abs. 2 OR). • Ggf. Befragung ob es sich um die Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten handelt.
Risiko: Zurückführen von Gruppendarlehen	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung der Geschäftsleitung zu Gruppendarlehen im Berichtszeitraum 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Durchsicht der Bankkonti, falls Cashpool-Konti bestehen. • Ggf. Feststellung, ob Rückzahlungen in Aktiv- und Passivkonti gegenüber Gruppengesellschaften vorgenommen worden sind.
Risiko: Übertragung des COVID-19 Kredits an ausländische (direkt oder indirekt verbundene) Gruppengesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung der Geschäftsleitung zu Gruppendarlehen im Berichtszeitraum 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Feststellung, ob Aus- oder Rückzahlungen in den Intercompany Konti vorgenommen worden sind. • Ggf. Durchsicht der Bankkonti, falls Cashpool-Konti bestehen. • Falls Gruppengesellschaften bestehen und diesen Mittel übertragen wurden im Berichtszeitraum: Ggf. Einsichtnahme in Auszüge des Handelsregisters, um festzustellen, ob es sich um Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz handelt.

c) Vollständigkeitserklärung

Bei wesentlichen Positionen und/oder aufgrund von Risikoüberlegungen kann es die Revisionsstelle als angemessen erachten, explizite Aussagen des Verwaltungsrats zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Kreditvergabe- und Verwendungsbeschränkungen des COVID-19 Kredits in die Vollständigkeitserklärung aufzunehmen.

d) Berichterstattung und gesetzliche Meldepflichten

d1) Generelle Hinweispflicht im Rahmen der Abschlussprüfung

Gem. den obligationenrechtlichen Bestimmungen besteht bei der ordentlichen Revision - und bei der eingeschränkten Revision im Rahmen der beschränkten Hinweispflicht - eine Pflicht zur Adressierung von Gesetzesverstössen im zusammenfassenden Revisionsbericht an die Generalversammlung. Dies

gilt insoweit auch für festgestellte Verstösse gegen Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung bzw. des Solidarbürgschaftsgesetzes.

Mit Art. 23 Abs. 1 COVID-19-SBüG besteht eine dem Obligationenrecht vorgehende Bestimmung, wonach festgestellte Verstösse gegen Vorgaben des Solidarbürgschaftsgesetzes ggf. auch eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bürgschaftsorganisation auslösen.

d2) Spezifische Meldepflichten gem. Solidarbürgschaftsgesetz

Die gesetzlichen Meldepflichten gem. Solidarbürgschaftsgesetz sind dreistufig geregelt: Bei Verstössen gegen Vorgaben von Art. 2 Abs. 2-4 COVID-19-SBüG informiert die Revisionsstelle zuerst den Kreditnehmer; dies wird üblicherweise in einer Meldung an den Verwaltungsrat resultieren. Sollte innerhalb der von der Revisionsstelle gesetzten Frist der ordnungsgemässe Zustand nicht hergestellt worden sein, informiert die Revisionsstelle die Generalversammlung. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Dieses dreistufige Meldesystem erfordert von der Revisionsstelle einen laufenden Austausch mit dem Verwaltungsrat, damit sie in der Lage ist, festzustellen, ob der ordnungsgemässe Zustand hergestellt worden ist oder ob sie die nächste Stufe des Meldesystems anberaumen muss.

d3) Modifikation von Prüfungsurteil bzw. Prüfungsaussage

Bei einer drohenden Rückzahlungsverpflichtung und einer daraus resultierenden Auswirkung auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens sind die Regeln des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER) bzw. von PS 570 zu beachten. Bei positiver Fortführungsprognose trotz einer wesentlichen Unsicherheit erfordert dies eine Offenlegung der Umstände im Anhang zur Jahresrechnung und eine Hervorhebung eines Sachverhalts im Revisionsbericht. Bei Verunmöglichung der Fortführung muss die Jahresrechnung auf Veräusserungswerte umgestellt werden, eine Unterlassung diesbezüglich wird in den meisten Fällen zu einer Versagung des Prüfungsurteils resp. eine verneinende Prüfungsaussage führen.

d4) Überlegungen zum Übergangsrecht - Neuinvestitionen

Das Solidarbürgschaftsgesetz sieht ab dem 19. Dezember 2020 für die Revisionsstelle eine Meldepflicht an die Bürgschaftsorganisation vor, sofern eine missbräuchliche Verwendung des Kredits identifiziert wird und der Verwaltungsrat dies nicht korrigiert. Diese Meldepflicht bestand gemäss Solidarbürgschaftsverordnung nicht.

Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG sieht im Sinne einer Übergangsbestimmung folgendes vor: "Werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mittel für bisher nach der COVID-19-SBüV unzulässige Neuinvestitionen verwendet, die nach diesem Gesetz jedoch zulässig sind, so stellt diese Verwendung keine Vertragsverletzung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers dar."

Was heisst dies nun konkret für die Hinweis- bzw. Meldepflicht der Revisionsstelle?

Die Meldepflicht nach Art. 23 COVID-19-SBüG betrifft nur die unzulässige Mittelverwendung nach Art. 2 Abs. 2-4 COVID-19-SBüG. Die Neuinvestitionen sind jedoch gem. Solidarbürgschaftsgesetz inskünftig zulässig.

Stellt die Revisionsstelle ab Inkrafttreten des Gesetzes eine vor dem 19. Dezember 2020 getätigte unzulässige Neuinvestition fest, besteht insoweit keine Meldepflicht gegenüber der Bürgschaftsorganisation.

e) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Hinsichtlich der prüferischen Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag gelten die bestehenden Regelungen gemäss PS 560 und SER, Ziffer 8.6 und Anhang D, v).

Wenn die Revisionsstelle nach Abgabe ihres Berichts, aber vor der Durchführung der Generalversammlung, auf Hinweise auf wesentliche Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit einem COVID-19 Kredit stösst, wird sie allenfalls weitere Abklärungen treffen und die Auswirkungen auf ihren Bericht beurteilen. Kommt sie zu dem Schluss, dass der Revisionsbericht geändert werden muss, gibt sie entweder einen geänderten Bericht ab oder setzt die Generalversammlung anderweitig entsprechend in Kenntnis (vgl. HWP, Band «Eingeschränkte Revision», S. 194 ff. bzw. HWP, Band «Ordentliche Revision», S. 369 ff.).

4. Spezifische Sachverhalte und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abschlussprüfung

Gesetzesbestimmungen lassen naturgemäss Fragen offen, die im Wege der Gesetzesauslegung zu beantworten sind. Dies gilt erst recht für die Solidarbürgschaftsverordnung und das Solidarbürgschaftsgesetz. Zu einzelnen Fragen nimmt EXPERTsuisse im Folgenden Stellung:

a) Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind gem. Solidarbürgschaftsverordnung nicht zulässig. Erst das Solidarbürgschaftsgesetz erlaubt Erweiterungsinvestitionen ab Inkrafttreten des Gesetzes. Vor dem 19. Dezember 2020 vorgenommene Erweiterungsinvestitionen stellen daher einen Verstoss gegen die Verordnung (Gesetzesverstoss) dar und sind entsprechend zu würdigen. Eine Meldepflicht gegenüber der Bürgschaftsorganisation besteht unter dem Regime der Solidarbürgschaftsverordnung allerdings nicht (vgl. hierzu bereits Abschnitt 3 oben).

b) Die Befragung ergibt, dass das Unternehmen vor Inkrafttreten des COVID-19-SBüG Erweiterungsinvestitionen vorgenommen hat. Gleichzeitig hat das Unternehmen den Kreditbetrag unverändert auf einem separat hierfür eröffneten Bankkonto "parkiert" - als Liquiditätssicherung. Stellt dies eine Verletzung in der Verwendung der Mittel dar?

Die Botschaft zum Solidarbürgschaftsgesetz (S. 28) hält hierzu fest:

«Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung enthält ein teilweises Investitionsverbot. Nach dieser Bestimmung ist es unzulässig, verbürgte Kreditmittel für neue Investitionen ins Anlagevermögen zu verwenden, die keine Ersatzinvestitionen sind. Demgegenüber sind nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung jegliche Investitionen aus

anderen Mitteln, z. B. aus erwirtschaftetem Cashflow, zulässig. Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung enthält damit kein umfassendes Investitionsverbot. Das Verbot, Mittel aus COVID-19-Krediten für neue Investitionen zu verwenden, wird jedoch nicht ins ordentliche Recht überführt (s. auch Art. 26 Abs. 2 des Entwurfs). Dies, weil die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage. Die Kreditnehmerinnen und -nehmer sollen folglich ab Inkrafttreten des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes auch alle betriebsnotwendigen Investitionen tätigen können, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen.»

- c) Das geprüfte Unternehmen hat gegenüber dem letzten Jahr eine Umsatzzunahme. Muss der Abschlussprüfer die Voraussetzungen des COVID-19-Kreditantrags näher prüfen?

Eine Prüfung der detaillierten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Gewährung eines Kredites ist nicht Gegenstand der ordentlichen oder eingeschränkten Revision und würde deren Rahmen sprengen.

Die Tatsache, dass das geprüfte Unternehmen eine Umsatzzunahme im Vergleich zum Vorjahr erzielt hat, kann in Frage stellen, ob das Unternehmen im Zeitpunkt des Kreditantrags die Voraussetzungen zur Gewährung des Kredites erfüllt hat ("Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt", Art. 3 Abs. 1 lit. c COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

Relevant ist zudem der Zeitpunkt der Kreditbeantragung. War eine Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beeinträchtigt, musste z.B. die Geschäftstätigkeit im Rahmen des staatlich verordneten Lockdowns schliessen, und wurde von erheblichem Umsatzeinbruch ausgegangen, ist dies massgeblich. Eine zwischenzeitliche Erholung des Geschäfts führt nicht rückwirkend zu einer anderslautenden Beurteilung.

Sollte jedoch im Rahmen der Befragungen seitens des Abschlussprüfers ein offensichtlicher Verstoss festgestellt werden, ergibt sich eine Hinweispflicht gegenüber Verwaltungsrat und ggf. Generalversammlung.

- d) Ein Unternehmen hat im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von 4 Mio. CHF erzielt. Der COVID-19-Kredit beträgt 500'000 CHF (also mehr als 10 % des Umsatzes 2019). Hat dies Folgen für die Berichterstattung?

Gemäss Art. 7 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung dürfen max. 10% des Umsatzes des Vorjahres als maximaler Kredit beantragt werden. Sollte der Kreditantrag mit falschen Angaben eingereicht worden sein, läge ein Verstoss gegen die Solidarbürgschaftsverordnung vor.

Im Rahmen der ordentlichen Revision besteht eine gesetzliche Hinweispflicht. Für die eingeschränkte Revision hingegen gilt: Werden Verstösse gegen Gesetz oder Statuten im Rahmen der Durchführung der eingeschränkten Revision festgestellt und besteht ein direkter Bezug zur Jahresrechnung, so ist ein Hinweis im Revisionsbericht in Erwägung zu ziehen (Ziffer 1.6 SER).

Weitere Hinweise auf Gesetzesverstösse ausserhalb des Prüfungsgegenstands sind im Revisionsbericht ggf. dann anzubringen, wenn sie wesentlich sind, einen direkten Bezug zur Jahresrechnung aufweisen und aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen (z.B. aus der Befragung) festgestellt wurden (Ziffer 8.3.2.1 SER). Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Prüfer auf diese Gesetzesverletzung im Revisionsbericht hinweisen.

e) Rückzahlung Passivdarlehen

Eine Gesellschaft mit COVID 19-Kredit führt monatlich ein Aktionärsdarlehen oder ein Gruppendarlehen zurück. Das Aktionärsdarlehen bzw. das Gruppendarlehen bestand bereits vor Beantragung des COVID 19-Kredits und wurde auch bereits bis anhin monatlich getilgt.

Stellen die Zahlungen einen Verstoß gegen die Solidarbürgschaftsverordnung bzw. das -gesetz dar?

In dieser Frage bestand Unklarheit, da die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung diese Frage nicht adressiert. Gem. Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sollen Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen oder ordentliche Amortisationen innerhalb einer Gruppenstruktur zulässig sein. Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz schafft nun aber Klärung in Art. 2 Abs. 2 lit. b bzw. c.

5. Gesonderte COVID 19-Kreditverwendungsprüfung

Die Bürgschaftsorganisationen können eine gesonderte COVID-19-Kreditverwendungsprüfung beauftragen. Die Prüfung erfolgt nach Massgabe von PS 950 und ist als Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit über die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 COVID-19-SBÜG ausgestaltet.

Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzung von Abschlussprüfung und COVID-19-Kreditverwendungsprüfung kommen im Regelfall unterschiedliche Wesentlichkeitsüberlegungen zum Tragen.

EXPERTsuisse wird Anfang Januar 2021 für die gesonderte COVID-19-Kreditverwendungsprüfung einen eigenständigen Musterbericht zur Verfügung stellen.